

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. St.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.20 M. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Anzeigenpreis:
Kleinanzeigen 20 Pf., Kolumnen 40 Pf., die Gesamtzeile

Nr. 106.

Dienstag, den 10. September 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Am 1. 9. 18 ist eine Nachtragabkündigung
betreffend Abänderung des § 4 der Bekanntmachung
Nr. V. I. 354/6. 16 R. M. K. vom 12. 7. 18
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der
Fahrradbereitungen (Einschränkung des Fahrrad-
verkehrs) erlassen worden.

Der Wortlaut ist in den Amtsblättern und
durch Anschlag veröffentlicht worden.
Stellvertretendes Generalkommando.
18. Armee-Korps.

Berlin, den 16. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsministeriums
hat unter dem 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzl. S.
979) auf Grund der Verordnung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 401) —
18. August 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 823) —
folgende Verordnung über den Gang von Kramers-
abgaben erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt,
die Ausübung des Dohnenfliegs mittels hochhängen-
der Dohnen für die Zeit vom 21. September
bis 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden
können die Art der Ausübung des Dohnenfliegs
näher regeln.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft
wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs.
2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung in Kraft.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte
ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnen-
fliegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit
vom 21. September bis 31. Dezember 1918
einschließlich. Unterjägern dürfen nicht verwandt
werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Jagd-
zeit müssen die Schlingen aus den Dohnen ent-
fernt sein.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. A. v. Hammerstein.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier, 8. Septbr.
(Amtlich).

Weslicher Kriegsschauplatz:

Infanterieabteilungen brachten aus belgischen
Linien östlich von Merlem Gefangene zurück. Nord-
lich von Armentières wiesen wir erneute Angriffe
der Engländer ab.

An der Schlachtfeldfront stehen wir überall in
unseren neuen Stellungen. Der Feind suchte gestern
nördlich der Straße Peronne—Cambrai mit verstärkten
Kräften an sie heranzukommen. Nachhuten flüchten

ihn zum Kampf, wichen aber dem Gegner kämpfend
aus und schlugen am Abend westlich der Linie
Souzeaucourt—Spegh—Templeux heftige Angriffe
ab. Weidertseits der Somme ist der Feind auch
gestern nur zögernd gefolgt. Wir stehen mit ihm
in Linie Verman—St. Simon und am Crozat-
Kanal in Gefechtsstellung. Nördlich der Aisne
hat sich der Artilleriekampf verschärft. Westlich
von Premontre—Braucourt scheiterten starke Teil-
angriffe des Gegners. Südlich der Aisne hat sich
der Feind an unsere Linien östlich von Baugailon
herangearbeitet. Starke Angriffe zwischen Baugailon
und westlich von Bailly, die sich bis zum
Abend mehrfach wiederholten, wurden abgewiesen.
Zwischen Aisne und Vesle ließ die Kampfstätigkeit
nach.

Der Erste Generalquartiermeister.
Sudendorf.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Zusammenfassung aus den Gemeinden unseres Kreises nach
der Schriftleitung sehr willkommen.)

* **Ultingen, 7. September.** Dem Kanonier
Alfred Guttenberg hier, 3. St. verwundet,
wurde am 4. August das „Eiserne Kreuz“ ver-
liehen.

⊙ **Reichshausen, 9. September.** Nachdem
die durch Verlegung des Herrn Pfarrer Dr.
Michel nach Laub freigewordene hiesige Pfarr-
stelle zum 1. September durch Herrn Pfarrer
Kunkel besetzt worden ist, fand am 8. d. Mts.
die Einführung desselben durch Herrn Dekan
Behris von Ultingen unter Mitwirkung der Herren
Pfarrer Müller-Mittelbach und Lic. Theol.
Peter-Niederlaufen statt. Die Gemeinde gab
ihrer Freude über die Wiederbesetzung der Pfarr-
stelle durch die feierliche Ausschmückung der Kirche
und die außerordentlich zahlreiche Teilnahme der
Gemeindeglieder von hier und Wilhelmshorst sicht-
baren Ausdruck. Wästen alle die guten Wünsche
für eine gesegnete Wirksamkeit des Geistlichen, die
bei der Feier zum Ausdruck kamen, in Erfüllung
gehen.

h **Bad Nauheim, 8. Sept.** Die Polizei
beschlagnahmte hier eine Anzahl großer Riken mit
Obst, die hantierende Kurgäste in ihre Heimat schicken
wollten.

h **Frankfurt a. M., 8. Sept.** Der
Schweizer eines hiesigen Amtsgerichts wurde
Samstag früh im Hauptbahnhof eine Handtasche
mit sehr wertvollem Inhalt, Schmuckstücken, Uhren
usw. gekohlen. Die Tasche wurde einige Stunden
später gelegentlich einer polizeilichen Streife im
Eisenbahntunnel bei jungen Burschen vorgefunden,
die sie der Dame gekohlen, einen Teil des Inhaltes
aber bereits verkauft hatten.

h **Frankfurt a. M., 8. Sept.** Der 18-
jährige Willi Siegmund von hier wurde wegen
Raubmordes in Karlsruhe festgenommen. Er hatte
den 28-jährigen Farmer Paulus Marx, der ihm
in seiner Wohnung Unterkunft gewährt hatte, er-
schossen und sich das Geld sowie einen Ring des
Getöteten angeeignet.

h **Frankfurt a. M., 8. Sept.** In ein-
zelnen Stadtteilen, besonders in dem Häuserblock
zwischen Mainzer Landstraße und Erbastraße, sind
in letzter Zeit zahlreiche Ruhrerkrankungen vorge-
kommen, die auf den Genuß unreifen Obstes zurück-
geführt werden. Zur Verhütung weiterer Er-
krankungen hat das Polizeipräsidium besondere
Maßnahmen angeordnet.

h **Nied a. M., 8. Sept.** Beim Sandhen-
sammeln stürzte der 10-jährige Schüler Willi
Schäfer von einem Baum ab und lag sich neben
einer Gehirnerschütterung mehrere Ripperverletzungen
zu. Das Kind mußte dem hiesigen Krankenhaus
zugeführt werden.

h **Schwandheim a. M., 6. Septbr.** Ein
Kölnener Einwohner wurde dieser Tage unter der
Verpögelung, daß es in Schwandheim Kessel und
Zweitschen die Hülle gäbe, von einem Soldaten
nach hier gelockt. Der Soldat ließ sich in einer
Wirtschaft von seinem Opfer einen erheblichen
Geldbetrag für den Einkauf des Obstes ausstatten
und verschwand dann auf Nimmerwiedersehen.
Der Kölner jag, als er nach langen Stunden
Martens einsah, daß er geprügelt worden war,
flüchtend mit seinem großen Schließkorb von hinnen.

— **Mosbaden, 5. September.** Ein junges
Mädchen, welches seinem Vater den Gehorsam ver-
weigert hatte und von diesem deshalb in ein Zimmer
eingesperrt worden war, sprang aus dem Fenster
und wurde dabei wohl kaum mit dem Leben davon-
gekommen sein, wenn die Nacht des Aufspralls
auf die Erde nicht dadurch gemildert worden wäre,
daß es im Fallen auf ein vorspringendes Dach
aufschlug.

Die 9. Kriegsanleihe.

I.

Während unser unvergleichliches Heer in jähem
Ringen dem wilden Ansturm der Gegner tapfer
standhält und alle Durchbruchversuche unter den
schwersten feindlichen Verlusten zunichte macht, wird
bemüht von neuem der Ruf der Reichsleitung
zur Kriegsanleihe-Zeichnung ergehen, um weiter
die Mittel aufzubringen, die das deutsche Volkstheater
in dem Verteidigungskampfe um Heimat und Herd
in seiner bisherigen Schlachtfähigkeit erhalten sollen.
Kein Deutscher darf zögern, zur Erreichung dieses
Zieles beizutragen. In der Kraft unseres Wirt-
schaftslebens, in der außerordentlichen Flexibilität
des deutschen Geldmarktes sind die Vorbedingungen
für einen guten Erfolg der Kriegsanleihe gegeben.
Wenn jeder gegenüber dem Vaterlande seine Pflicht
tut, wenn jeder sich vor Augen hält, daß die
Kriegsanleihe-Zeichnung einen wesentlichen Bestand-
teil des Willens zum Durchhalten darstellt, der das
deutsche Volk befeuert, dann wird auch die 9. Kriegs-
anleihe zu einer neuen, gewaltigen Großtat werden.
Sie wird den Feinden gegenüber Zeugnis ablegen
von dem ungebrochenen Glauben an den Erfolg
unserer guten Sache und damit zu einem weiteren
Baustein des künftigen Friedenswerkes werden.

An den bewährten Zeichnungsbedingungen ist
auch diesmal nichts geändert worden. Es werden
fünfprozentige Schuldverschreibungen und vorzins-

halbprozentige auslosbare Schatzanweisungen zum Preise von 98 Mark für 100 Mark Nennwert ausgeben. Bei Eintragung der Kriegsanleihe in das Schuldbuch — mit Sperre bis 15. Oktober 1919 — stellt eine Ermäßigung des Zeichnungspreises auf 97,80 Mark ein. Die Auslosung der Schatzanweisungen geschieht nach dem gleichen Plane und gleichzeitig mit den der letzten 3 Kriegsanleihen; auch die Verlosungsbedingungen sind die gleichen. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. September bis 23. Oktober. Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September an voll bezahlen. Die Kriegsanleihe braucht indes zu diesem Termin nicht etwa voll bezahlt zu werden. Es steht den Zeichnern vielmehr frei, die Einzahlungen in 4 Raten zu leisten (30 Prozent am 6. November d. J., 20 Prozent am 3. Dezember d. J., 25 Prozent am 2. Januar n. J., 25 Prozent am 6. Februar n. J.). Der erste Zinschein ist bei den Schuldverschreibungen am 1. Oktober 1919 bei den Schatzanweisungen am 1. Juli 1919 fällig. Auch diesmal können wieder die älteren fünfprozentigen Schuldverschreibungen und die Schatzanweisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften Kriegsanleihe in Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe unter bef. Bedingungen umgetauscht werden.

Bermischte Nachrichten.

— Ende der Sommerzeit. Die Sommerzeit endet am 16. ds. Mo., vormittags 3 Uhr. Die öffentlich angebrachten Uhren sind in der Nacht vom Sonntag, den 15. zu Montag, den 16. September an diesem Zeitpunkt auf 2 Uhr zurückzustellen.

— Nach den bestehenden Bestimmungen haben die Obstzeuger die Verpflichtung, alles Obst, welches sie nicht selbst benötigen, an die Bezirksstelle oder an die von ihr Beauftragten zu verkaufen. Dabei ist den Erzeugern die Verwendung ihres Obstes zu Dörrobst in gewissem Umfange gestattet. Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst muß nun darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung geeignet sein könnte, zu Mißbräuchen zu führen, insofern, als die Menge, die vom Erzeuger zurückgehalten und zum Dörren verwendet wird, größer sein könnte, als der Bedarf des Erzeugers es erfordert. Es ist daher darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung nur so zu verstehen ist, daß der Erzeuger in angemessenen Grenzen und im Rahmen der Billigkeit berechtigt sein soll, sein Obst zurückzuhalten. In allen Fällen, wo diese Grenze überschritten wird und ein Erzeuger mehr zurückzuhalten versucht, als nach der Kopfzahl seiner Familie als billig angesehen werden muß, wird unmissichtlich mit Einziehung vorgegangen werden.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Sept. Vom Oberhofmarschallamt wird uns mitgeteilt: Neuerdings sind von verschiedenen Zeitungen Nachrichten über die Ursachen der Erkrankung der Kaiserin sowie über eine Schlimmerung in deren Befinden gebracht worden, die den Tatsachen durchaus nicht entsprechen. Wie demgegenüber berichtet werden kann, befindet sich die Kaiserin erfreulicherweise auf dem Wege fortschreitender Besserung. Die Kaiserin unternahm bereits Spaziergänge und Spazierfahrten. Eine Baderkur ist von ärztlicher Seite nicht in Aussicht genommen.

— München, 5. Sept. Eine Auffehen erregende Verhaftung wurde in Passau vorgenommen: Der Kapitän eines Dampfers des bayrischen Lloyd wurde mit seiner ganzen Mannschaft festgenommen; er wird beschuldigt, unrechtmäßigweise Petroleum aus Rumänien verkauft zu haben. Bei ihm wurde eine Barsumme von 60000 Lei gefunden und beschlagnahmt.

— Eschwege, 5. September. Aus Anlaß seines 25-jährigen Jubiläums als Landrat des Kreises Eschwege überwies der Kammerherr v. Ruedell auf Schloß Wolfesbrunn dem Kreise den Betrag von 20000 Mark zur Bekämpfung der Tuberkulose und für Säuglingsfürsorge.

h Rassel, 8. Sept. Junge Burschen zerflühten auf der Straße von Rassel nach Felsberg die Hochspannungsleitungen der Überlandzentrale. Infolgedessen sind etwa 30 Ortschaften, die in dem Netzbereich liegen, seit einigen Tagen ohne Licht und Kraft.

— Königswinter, 5. September. Herren, die dem Wein wohl zu reichlich zugesprochen, und folglich mit ihrem vielen Geld prahlen, fielen einem Gauner in die Finger, der es fertig brachte, einem betrunkenen Herrn am Rhein unterhalb der Tomberstraße seine Brieftasche gewaltsam zu entreißen und mit dem Raube von 13000 Mark zu verschwinden. Der Täter trägt Felbgrau und die Gefreitenknöpfe.

h Schlich, 8. Sept. Bei einem Sturz von dem Scheunengebälk büßte der 10-jährige Sohn des Landwirts Pfisterling das Leben ein.

h Aus der Rhön, 6. September. Eine abergläubische Bauernwitwe in Schönau wurde gründlich geprellt. Bei ihr erschien eine Zigeunerin und erklärte, ein gewisses Kleid, ein bestimmter Geldbetrag und die beste Kuh im Stalle brächte Unglück, wenn Kleid und Geld nicht auf dem Kreuzberg geweiht und die Kuh nicht sofort verkauft würde. Flugs handigte die Witwe dem Weibe Kleid und 180 Mark zur Weihe aus, verkaufte die Kuh für 980 Mark und gab auch dieses Geld der Zigeunerin zwecks — Weihe auf dem Kreuzberg. Vergeblich aber wartet bis heute die Schönauer Bäuerin auf die Rückkehr des Zigeunerweibes.

WTB Budapest, 7. Sept. Das Schloß Bratislava bei Predeal wurde am 27. 8., dem Jahrestage der Kriegserklärung Rumäniens, in Brand gesteckt. Es ist vollkommen niedergebrannt. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Racheakt der dortigen Bevölkerung.

— Todbringende Spielerei. Auf seltsame Weise ist in einer Holzfabrik in Röhren eine Arbeiterin ums Leben gekommen. Beim Einwerfen von Geiste in den schlotartigen Schacht, welcher das oberste Stockwerk mit dem darunterliegenden verbindet, meinte sie zu ihren Mitarbeiterinnen, es müsse lustig sein, einmal mit dem Korn zusammen eine Aufschwatze zu machen. Trotz Abrotens schloß sie den sonderbaren Einfall auch aus, versank dabei aber vollständig in dem Getreidehaufen am anderen Ende und war bereits erstickt, als nach ihr gesucht wurde.

Anzeigen.

Braves Alleinmädchen

in eine kinderlose Familie in einer Villa in Frankfurt a. M. gesucht. Offerten unter E. F. an d. n. Kreibl.-Verlag. (26)

Hfinger

An- und Verkaufsgenossenschaft

(eingetr. Gen. mit beschr. Haftung)

Mittwoch, den 11. September, abends 9 Uhr: **Versammlung** im Gasthaus „zur Rose“. Besetzung von Düngemitteln, Saatgut, In-, Saatgetreide, Entfasser der Geschäftanteile usw. **Der Vorstand.**

Bohnerblitz

gibt Fußböden und Linoleum schönsten Glanz.

5) Zu haben: **Drogerie Reusch.**

I Heizer

für das neue **Hfinger Krankenhaus** gesucht.

Kriegsbeschäftigte bevorzugt. **Die Krankenhausverwaltung.**

2) Zielinski, Kassenführer.

Schwarze Italiener Hähne

(6 Monate alt) zu verkaufen. **Carl Hofmann, Grävenwiesbach.**

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren fröndig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtslente, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegbeschädigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit, sowie der Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis Höchst, Obertaunus und Usingen: **Garnison-Kommando** (Zimmer 5) **Höchst a. M.**, dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen. **Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.**

Heute früh entschlief sanft nach längerem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Schwester, Schwiegermutter, Großmutter und Schwägerin

Katharina Debus, geb. Debus,

im Alter von 53 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Ludwig Debus, Landeswegemeister.
Pauline Debus.
Wilhelm Debus, Leutnant, z. Zt. im Felde.
Erich Debus, z. Zt. im Felde.
Karl Gilbert und Frau, geb. Debus,
Frankfurt a. M.
Auguste Debus, geb. Pritzer, und Kinder,
Gonsenheim.

Usingen, den 8. September 1918.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 11. d. Mts., nachm. 4 Uhr.

Telegramm!

ahnende Reise nach Usingen!

Nur 7 Tage am Platze!

Zum 6. Male in Usingen.

im Saalbau „Adler“ von Samstag, den 14. bis Freitag, den 20. September,

von vormittags 8 bis abends 7 Uhr.

Es kommen zum Verkauf:

7000—8000 Kilo

Email- u. Zinkwaren

Eine Partie Militär-Feldkocher, die sich als Essenträger gebrauchen lassen, Stück 3 Mark.

Mein Viehschlager kann ohne Kaufzwang besichtigt werden.

Hochachtung!

Frau Carl Dorp aus Elberfeld.

das besterprobte Mittel zum Weizen Roggen und Weizen zur Aussaat

empfehlen

USPULUN
Drogerie Reusch.

4 Monate altes Mutterkorn
verkauft. F. Jung, Immerhausen.

Lehrling

für mein Med., Drogen-, Farb- und Material-Geschäft einen kräftigen jungen Mann aus besserer Familie. Kost und Wohnung im Hause. Ausführli. Offerten mit Größenangabe an
J. Baumeister Nachf., Hoflieferant,
Friedberg i. H.

Mutterkorn (4 Monate alt) zu verkaufen.
1b) **Karl Ernst, Brombach**

Installationsvorschriften

über die Ausführung von Anlagen im Anschluß an das elektrische Leitungsnetz der Stadt Usingen i. L.

An das Leitungsnetz werden nur Installationen und Installationsveränderungen bezw. Erweiterungen angeschlossen, welche von Unternehmern (Installateuren) mit Berechtigung zur Ausführung von Hausanlagen ausgeführt sind.

Diese Berechtigung wird nach schriftlichem Antrag auf Widerruf solchen Unternehmern erteilt, welche

1. den Nachweis erbringen, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse und entsprechende praktische Erfahrung besitzen und bereits elektrische Installationen für Licht-, Kraft- und sonstige Zwecke sachgemäß ausgeführt haben,

2. eine Kaution von 100 Mark in Wertpapieren hinterlegen,

3. die nachstehenden Bedingungen als auf sich anwendbar anerkennen:

Die Berechtigung muß schriftlich erteilt werden.

§ 1

Projektzeichnungen.

Vor Inangriffnahme einer Neuanlage, Veränderung, Erweiterung einer Installation hat der Unternehmer eine Projektzeichnung und ein Schaltungsschema dem Magistrat in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen, welche den daselbst vorliegenden Mustern entspricht. Für sämtliche Zeichnungen ist ein Maßstab 1:100 zu wählen.

Die Zeichnungen müssen in übersichtlicher Darstellung folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Baugrundstückes nach Straße und Hausnummer;
- b) Zahl und Lichtstärke der Glühlampen, Zahl und Stromstärke der Nadeln, Zahl und Selbstbedarf der Elektromotoren und sonstigen Gebrauchsgegenständen;
- c) Lage, Querschnitt und Art der Isolation der Leitung;
- d) Art der Verlegung (auf Porzellanrollen, in Rohre, ob auf oder unter dem Pflaster u. dergl.);
- e) Zahl, Nummer, Art und Normalbelastung des Auschalters, Umschalters und Sicherungen;
- f) den Aufstellungsort des Elektricitätsmessers;
- g) den Ort des Hausanschlusses, sowie die Länge der Einführungsleitung, gemessen von der äußeren Hausfläche bis zum Elektricitätsmesser.

Den Zeichnungen ist eine Berechnung beizufügen, aus welcher hervorgeht Länge, Querschnitt und Beanspruchungen der Leitungen sowie die der Rechnung zu Grunde gelegten Spannungseinheiten, und zwar ist bei Licht 20% und bei Motor 50% Spannungsabfall zulässig.

Auf den Projektplänen ist folgendes einzutragen:
Mitte oben: Name des Abnehmers, Straße und Hausnummer,

Mitte unten: Maßstab des Planes 1:100,
Rechts oben: Bezeichnung, ob Projekt oder Ausführung,

Links oben: Hausanschlusnummer,
Rechts unten: Eigenhändige Unterschrift des Installateurs.

Der Platz links unten ist für die Bemerkungen des Magistrats freizulassen.

Die Verwendungsart als: Wohnräume, Laden, Küche, Keller usw. ist zu bezeichnen; außerdem sind die Räume mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Zur Darstellung der unter a bis f verlangten Angaben sind die in den Sicherheitsvorschriften deutscher Elektrotechniker angegebenen Bezeichnungen anzuwenden. Ferner sind Räume, die feucht sind, die ätzende Dämpfe oder explosive Gase, Dämpfe usw. betriebsmäßig enthalten, besonders hervorzuheben.

Ferner ist folgendes zu beachten:

1. in roter Farbe sind alle Stromverbraucher, sowie alle an Kraftstrommesser angeschlossenen Leitungen einzutragen,
2. mit schwarzer Farbe sind alle Sicherungen und Schaltapparate, mit blauer Farbe alle an Lichtstrommesser angeschlossenen Leitungen einzutragen,
3. neben oder über den Leitungslinien sind in schwarzer Farbe die Querschnitte der Leitungen, die Verlegungsart und die Art des Drahtes anzugeben,
4. in grüner Farbe sind alle Änderungen in einer schon genehmigten Zeichnung einzutragen.

§ 2

Installationsvorschriften.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung von Hausanlagen festgesetzten Bestimmungen auf das gewissenhafteste zu befolgen. Ferner übernimmt der Unternehmer die Garantie, daß in Bezug auf die Feuergefährlichkeit der von ihm ausgeführten Anlagen alles beobachtet und veranlaßt wird, was nach dem jeweiligen Stand der Technik in dieser Richtung geboten erscheint.

Im übrigen wird verlangt, daß der Installateur Leitungen und Apparate in einer dem Auge gefälligen Weise anordnet und nur durchaus solide Arbeiten herstellt.

Die Leitung vom Hausanschluß nach dem Zähler ist in Rohr zu verlegen und dürfen dazu weder Dosen, Winkelstücke oder geteilte Ruffen verwendet werden.

Wahl der Installationsmaterialien.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich über alle die von ihm zur Verwendung in Aussicht genommenen Materialien (Leitungen, Sicherungen, Schalter, Fassungen usw.) mit dem Magistrat zu verständigen.

Die verwendeten Materialien müssen dem genehmigten Muster genau entsprechen. Andernfalls steht dem Magistrat das Recht zu, deren sofortige Beseitigung zu fordern.

Die Muster werden nur auf Antrag zurückgegeben, wenn der Unternehmer sein Geschäft aufgibt oder auch die Berechtigung zur Ausführung von Installationen verliert.

Sicherungen und Anschlusskontakte.

Als Sicherungssystem wird das der Firmen:

1. Allg. Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin, Type D (500 Volt),
2. Siemens-Schuckertwerke Berlin, Type Diage (500 Volt),
3. Wagt und Gäßner, Frankfurt a. M., Type P. d. (500 Volt)

allgemein eingeführt.

§ 4

Prüfung der Projekte.

Ein Exemplar der Zeichnungen und Schaltungsübersichten werden dem Installateur zurückgegeben, müssen jedoch von dem die Ausführung der betreffenden Installation leitenden Monteur an der Arbeitsstelle aufbewahrt und auf Verlangen dem kontrollierenden Bediensteten der Stadt vorgezeigt werden.

Die genehmigten Projektpläne sind mit den Ausführungszeichnungen (§ 7) wieder vorzulegen, werden jedoch nach Abnahme dem Installateur zurückgegeben.

Etwasige Forderungen, betr. Änderungen des Projekts hat der Installateur Folge zu leisten.

§ 5

Beginn der Installationsarbeiten.

Die Inangriffnahme der Installationsarbeiten darf erst erfolgen, nachdem der Installateur in den Besitz der seitens des Magistrats genehmigten Projektzeichnungen gelangt ist.

Der Beginn der Arbeit ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Die Installation ist nach den genehmigten Plänen auszuführen, jedoch ist die Wahl eines teilweise anderen Leitungsweges, der dem ursprünglich angenommenen in Bezug auf Zuverlässigkeit des vorgeschriebenen Leitungs- und Isolierungsmaterials gleichwertig erscheint, ohne Weiteres gestattet.

Ferner ist dem Auftragnehmer vor Inangriffnahme der Arbeiten ein genauer Kostenanschlag über die auszuführenden Arbeiten vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, schon während der Installationsarbeiten sich von der sachgemäßen Ausführung derselben zu überzeugen. Deshalb ist dem hierzu beauftragten Bediensteten der Zutritt zu den Arbeitsstellen jederzeit zu gestatten.

Falls fertig verlegte Leitungen verdeckt (verputzt und dergl.) werden sollen, so ist mindestens 2 Tage vorher dem Magistrat hiervon Kenntnis zu geben. Andernfalls kann später die Abnahme der betreffenden Leitung verweigert und deren nochmalige Freilegung auf Kosten des Installateurs verlangt werden.

§ 6

Für die Ausführung aller an das Zeitungsnetz des Elektrizitätswerkes angeschlossenen Anlagen gelten:

1. Die Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln, herausgegeben vom Verbands deutscher Elektrotechniker, gültig vom 1. Januar 1908 ab.
2. die nachfolgenden Zusatzvorschriften:

Vollendung der Anlage.

Von der Fertigstellung der Anlage ist dem Magistrat schriftlich Anzeige zu erstatten, und die Vornahme der Abnahmeprüfung sowie der Anschluss an das Zeitungsnetz zu beantragen. Gleichzeitig sind zwei den in § 1 enthaltenen Bedingungen entsprechenden Ausführungszeichnungen beizulegen, welche ein genaues Bild der ausgeführten Arbeiten insbesondere auch des tatsächlich gewählten Leitungsweges pp. angeben.

§ 8

Abnahme.

Die Abnahmeprüfung einer als fertig angemeldeten Anlage erfolgt in Gegenwart des In-

stallateurs oder eines bevollmächtigten Vertreters desselben durch einen Bediensteten der Stadt. Der Termin der Abnahme wird vom Magistrat festgesetzt.

Die Prüfung erstreckt sich im allgemeinen auf eine eingehende Besichtigung der gesamten Installation sowie auf Messung des Isolationswiderstandes. Zur Prüfung der Betriebsfähigkeit der Anlage kann die Einschaltung sämtlicher Lampen und Apparate bis zu 2 Stunden auf Kosten des Installateurs verlangt werden. Bei diesen Untersuchungen hat der Installateur den mit der Abnahmeprüfung betrauten Bediensteten der Stadt jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Für die Prüfung der Installationsprojekte, die Überwachung der Installationsarbeiten und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlage wird eine Gebühr erhoben und zwar für jede in der elektrischen Anlage installierte Glühlampe 25 Pfg.

Für jede in der elektrischen Anlage installierte Bogenlampe 1 Mark. Ebenso für jeden installierten Heizkörper 1 M.

Für jeden in der elektrischen Anlage installierten Motor 4 M., mindestens 5 M., höchstens 10 M. bei einer ersten Nachprüfung, bezw. 20 M. bei einer zweiten und jeder weiteren Nachprüfung. Eine Mase von 3 M. ist zu entrichten, wenn der Installateur nicht zur rechten Zeit zur Stelle ist, oder die Prüfung durch einen vom Installateur verschuldeten Versetzen nicht vorgenommen werden kann.

Für den bei den Prüfungen an den Apparaten und Leitungen entstehenden Schaden ist die Stadt nicht verantwortlich.

§ 9

Lichtanlagen bis 20 Glühlampen zu 30 Volt können an einen Außenleiter angeschlossen werden; Lichtanlagen größeren Umfanges werden an das Dreileiter-System angeschlossen.

Zähler betreffend.

Dem Magistrat steht die Entscheidung über Größe, Anzahl und Art der in einer Anlage aufzustellenden Zähler sowie über die Art der Aufstellung ausschließlich zu.

Die Lieferung und Aufstellung der Zähler einschließlich der Zählertafeln, der Befestigungsmaterialien sowie der Anschluß der Leitungen an den Zähler erfolgt durch das Werk.

Ist die Abnahmeprüfung einer Installation ordnungsmäßig erfolgt, so wird durch den Prüfungsbeamten eine von diesem unterschriebene Bescheinigung an den Inhaber der betreffenden Anlage ausgehändigt, durch welche bezeugt wird, daß sich die Anlage in vorchriftsmäßigem Zustande befindet und ihrem Anschluß an das städt. Zeitungsnetz nichts im Wege steht. Sobald die Gebühren für die Nachprüfung bezahlt sind, wird die Anlage durch den Beamten der Stadt angeschlossen und dem Betrieb übergeben.

Eine Vorprüfung und Inbetriebnahme einzelner Teile kann auf besonderen Antrag ausnahmsweise erfolgen. Es ist jedoch nach Fertigstellung der Installation die Gesamtanlage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, wobei die Prüfungsgebühren auch für diejenigen Teile nochmals in Anrechnung gebracht werden, welche bei der Vorprüfung schon einmal abgenommen worden sind.

Es ist unter keinen Umständen gestattet, Installationen, Installationsveränderungen oder Erweiterungen vorher unter Strom zu nehmen, auch nicht versuchsweise auf nur kurze Zeit, wenn hierzu nicht in jedem Falle eine besondere Genehmigung eingeholt und erteilt worden ist.

Dergleichen ist es verboten, an den der Stadt gehörigen Gegenständen, wie Hausanschlüssen, Hausanschlüssen, Ausschaltern, Elektrizitätsmessern pp. irgend welche Arbeiten vorzunehmen.

§ 10

Garantiezeit.

Der Installateur übernimmt für die von ihm ausgeführten Hausanlagen eine einjährige Garantie, gerechnet vom Tage der jeweiligen Inbetriebnahme. Diese Gewährleistung ist dahin zu verstehen, daß der Installateur auf eigene Kosten alle gegen die bestehenden Vorschriften verstoßenden Mängel, die sich in der Anlage während der Garantiezeit herausstellen sollten, unverzüglich abzustellen hat.

§ 11

Dauhaftigkeit des Installateurs.

Der Installateur ist für alle den bestehenden

Vorschriften zumwiderlaufenden Handlungen (sowohl Bediensteten verantwortlich. Wenn der Stadt in solchen Fällen irgend welcher Schaden entsteht, können die Kosten der Wiederherstellung der Anlage entnommen werden. In Wiederholungsfällen hat dem Magistrat außerdem das Recht zu, ohne Rücksichtigung der aus den Zuwiderhandlungen resultierenden Schäden Ordnungsstrafen im Einzelfall bis zum Betrage von 20 Mark zu verhängen, wofür erforderlichen Falls aus der Kaution zu bedecken.

Ferner ist die Stadt berechtigt, nicht rechtens oder nicht ordnungsmäßig vorgelegte Unterlagen auf Kosten des Installateurs zu ergänzen. Diese Kostenbeträge können aus der Kaution bedeckt werden.

Vom Magistrat angeordnete Änderungen berühren in keiner Weise die Verpflichtungen des Installateurs gegen seinen Auftraggeber. Ebenso entbindet unbeanstandete Abnahme einer Anlage den Installateur nicht von der für technische sachgemäße Ausführung und Verwendung vorchriftsmäßiger Materialien seinem Auftraggeber gegenüber übernommene Haftung und Verantwortlichkeit.

§ 12

Entziehung der Berechtigung.

Die auf Widerruf erteilte Berechtigung kann von dem Magistrat sofort zurückgezogen werden, wenn der Installateur:

1. die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, worüber der Magistrat entscheidet,
2. die Kaution nicht in der vorgeschriebenen Höhe aufreht erhält.

Der Installateur verzichtet auf jeden Schadenersatz, wenn ihm die Berechtigung entzogen wird.

§ 13

Verzichtleistung auf die Berechtigung.

Bei Verzichtleistung des Installateurs auf die weitere Berechtigung ist eine vorherige dreimonatliche Kündigung bei dem Magistrat einzureichen. Die Kaution oder der verbliebene Rest derselben wird dem Installateur nach Ablauf der Kündigungsfrist gegen Rückgabe der Berechtigungsurkunde zurückerstattet.

§ 14

Provisorische Anlagen.

Bei Anlagen, welche zu nur provisorischen Zwecken der Ausbeleuchtung, Illumination, Installationsbeleuchtung und dergl. ausgeführt werden, sind Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen in einzelnen Punkten zulässig.

Von der Einreichung eines Projektes wird in diesen Fällen abgesehen, nicht aber von der Abnahmeprüfung durch den Magistrat.

Von der beabsichtigten Ausführung ist dem Magistrat Mitteilung zu machen und die Genehmigung desselben abzuwarten.

Da es bei der Mannigfaltigkeit der Ausstattungsarten nicht möglich ist, für alle vorkommenden Fälle bestimmte Vorschriften zu erlassen, so ist in jedem von den angegebenen Bestimmungen weichenen Falle Satz des Installateurs, die Möglichkeit der geplanten Ausführungen mit dem Magistrat zu vereinbaren. Im allgemeinen ist Verlegungsart und jede Schaltungsweise als zulässig zu betrachten, soweit dieselben die Sicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigen.

Kentralisierung der Schmelzsicherungen ist nicht verlangt, dagegen ist auf richtige Bemessung derselben und sachgemäße Anordnung von Ausschaltern besonders Wert zu legen.

§ 15

Vorstehende Bestimmungen treten an dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die städtischen Körperschaften behalten sich das Recht vor, diese Vorschriften nach Bedarf zu ändern, bezw. zu ergänzen.

Uffen, den 26. Januar 1918.

Der Magistrat:

Bismann. Gernrich.
Bogelsberger. Fr. Peter.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 18. Juli 1918.

Ramens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende.

In Vertretung (Unterschrift).

Wird veröffentlicht.

Uffen, den 20. August 1918.

Der Magistrat.

Bismann.

Erstgenannt
Nr. 10
Unter der
Schraube zu
Die Ger
Nach ein
ents über
Hinterblieben
zum Gm
Polizeibehörde
vom 1. Juli
über monatlich
einer
Sebens- oder
werden darf
jedes Viertel
Begründung
ungen über
An die Poliz
u
Die Herr
Bekanntmachu
d. b. Mts.
die Fortführ
Die Anträge
sind sobald a
Oktobers dies
mann und nich
geschaffen ist, d
Kommissionen
An die
Rückwand
werden zuge
Angabe der
weisen.
Uffen,
u
An die Ge
Die Kreis
halten die v
h. 35. ge
Zulagen gem
2. November
wählen.
Dieselben
nahme-Anweis
als